

## PROTOKOLL

### der Einwohnerversammlung zur Kostenbeteiligung im Trinkwasserbereich

---

**Datum:** 13.02.2014  
**Beginn:** 19.00 Uhr **Ende:** 21.05 Uhr  
**Ort:** Mensa auf dem Schulgelände Zepernick, Schönerlinder Str. 87  
**Thema:** Kostenbeteiligung im Trinkwasserbereich in der Gemeinde Panketal  
**Bezug:** PA 22/2013 vom 21.03.2013  
**Anwesenheit:** siehe Anwesenheitsliste  
**Bürger:** ca. 150  
**Gäste:** Herr Burkersrode KBS Kommunalberatung GmbH  
Herr Kühne Rechtsanwaltskanzlei SWKH  
Frau Goldstein Goldstein Consulting GmbH  
**Sitzungsleitung:** Herr Fornell Bürgermeister  
Frau Rinne Werkleiterin Eigenbetrieb Kommunalservice Panketal

---

#### Ablauf der Einwohnerversammlung:

1. Begrüßung durch den Bürgermeister der Gemeinde Panketal, Herrn Fornell

Vorstellung der Gäste:

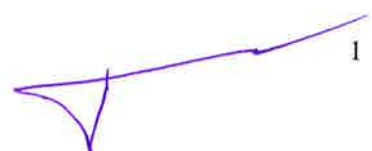
|                  |   |
|------------------|---|
| Herr Burkersrode | KBS Kommunalberatung GmbH                                 |
| Herr Kühne       | Rechtsanwaltskanzlei SWKH                                 |
| Frau Goldstein   | Goldstein Consulting GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft |

2. Herr Kühne und Herr Burkersrode halten einen kurzen Einführungsvortrag zum Thema Kommunalabgaben
  3. Fragen der Einwohner  
Gesprächsleitung: Herr Fornell
- 

#### TOP 1:

Der Bürgermeister Herr Fornell eröffnet die Einwohnerversammlung und begrüßt alle Anwesenden.

Herr Fornell stellt Frau Rinne und die anwesenden Gäste Frau Goldstein, Herrn Burkersrode und Herrn Kühne vor.



1

Er erklärt die Regelungen der Satzung der Gemeinde Panketal zur Einwohnerbeteiligung und weist darauf hin, dass in der Einwohnerversammlung die Einwohner Panketals Rede- und Stimmrecht haben. Er bittet darum, dass jeder der das Wort ergreift seinen Namen sagt und seine Wohnanschrift.

Herr Fornell erläutert kurz den bisherigen Werdegang der Finanzierung im Trinkwasserbereich. Im letzten Jahr gab es Diskussionen darüber, ob die Finanzierung über Gebühren oder Beiträge erfolgen soll und ein Bürgerbegehren für die Umstellung auf ein reines Gebührenmodell. Die Gemeindevertretung beschloss mit einer knappen Mehrheit die Umstellung auf ein reines Gebührenmodell. In der Vergangenheit gezahlte Beiträge werden auf Antrag und gegen Nachweis der erfolgten Zahlung zurückerstattet. Das hat Konsequenzen für die Gebührenhöhe. Seit dem 01.01.2014 kostet der Kubikmeter Trinkwasser daher 1,77 Euro und nicht mehr 1,32 Euro.

Der Eigenbetrieb muss durch die Umstellung auf das Gebührenmodell „nur“ ca. 933.000 Euro zurückerstatten. Im Bereich des WAV Panke/Finow liegt der Betrag der bei einer Umstellung zurückgezahlt werden müsste, bei ca. 28 Mio. Euro. Daher ist die Entscheidung in Bernau schwerer als bei uns.

Herr Fornell übergibt das Wort an Herrn Kühne.

## TOP 2:

**Herr Kühne** stellt sich kurz vor. Er ist Rechtsanwalt in der Kanzlei SWKH und seit ca. 20 Jahren im Bereich der Kommunalabgaben tätig.

Er gibt eine allgemeine Einführung zur Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung.

Grundlage für die Fragen der Finanzierung ist das Kommunalabgabengesetz. Der öffentliche Aufgabenträger kann die Wasserversorgung entweder öffentlich-rechtlich ausgestalten und Gebühren erheben für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung oder es wird privatrechtlich gestaltet, dann werden private Entgelte erhoben. Neben den Gebühren für die Benutzung kommt noch in Betracht die Erhebung von Beiträgen für die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Einrichtung und daneben noch die Kostenerstattung für den Aufwand der Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die Kosten für Unterhaltung eines Haus- oder Grundstücksanschlusses. Herr Kühne erklärt den Begriff der öffentlichen Einrichtung. Die Haus- oder Grundstücksanschlüsse können Teil der öffentlichen Einrichtung sein. Wenn sie das sind, ist es zwingend, dass die Finanzierung auch über die Beiträge und Gebühren erfolgt. Wenn sie nicht Teil der öffentlichen Einrichtung sind kommt eine Kostenerstattung nach § 10 KAG in Betracht.

Bei Finanzierung über Beiträge und Gebühren hat man eine sogenannte Mischfinanzierung. Wenn ein Aufgabenträger sich zur Finanzierung über Beiträge entschieden hat, ist er zur Beitragserhebung auch verpflichtet. Die eingenommenen Beiträge sind in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen.

Der Aufgabenträger kann das Finanzierungssystem wechseln. Wenn keine Beiträge mehr erhoben werden sollen, müssen bereits gezahlte Beiträge zurückgezahlt werden. Für die Form der Rückzahlung gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder muss jeder einzelne Beitragsbescheid aufgehoben werden und zurückgezahlt werden oder es gibt eine satzungsrechtliche Regelung, dass keine Beiträge mehr erhoben werden. Dann wird auch in der Satzung geregelt, an wen zurückgezahlt wird und in welcher Form.

Zur Situation in Panketal: Bisher hat die Gemeinde Panketal Gebühren und Beiträge erhoben. Die Abschaffung der Beitragserhebung und Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge wurde beschlossen am 28.01.2014.

Die Hausanschlüsse gehören nicht zur öffentlichen Einrichtung. Sie werden weiterhin über Kostenerstattung finanziert. In der Wasserversorgungssatzung ist der Hausanschluss definiert.

Die Präsentation ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Herr Kühne bedankt sich für die Aufmerksamkeit und übergibt an Herrn Burkersrode.

**Herr Burkersrode** stellt sich kurz vor. Er ist Geschäftsführer der KBS Kommunalberatung Dresden.

Herr Burkersrode gibt ergänzend zu Herrn Kühnes Ausführungen noch eine kurze Einleitung zum Thema. Gebühren werden für die Benutzung der Anlagen erhoben und dienen zur Finanzierung und Deckung der Kosten. Die Gebühren dürfen höchstens die notwendigen Kosten decken und sind im Rahmen einer Gebührenkalkulation zu ermitteln. Kostenüber- bzw. unterdeckungen durch Mehr- oder Minderkosten sind auszugleichen. Rechtsgrundlage ist § 6 Kommunalabgabengesetz Brandenburg. Er erklärt an einem Beispiel ausführlich den schematischen Aufbau einer Gebührenkalkulation und die Berechnung der kalkulatorischen Kosten.

Die Präsentation ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Herr Burkersrode bedankt sich für die Aufmerksamkeit.

### **TOP 3:**

**Herr Fornell** eröffnet die Fragerunde. Es sollen immer jeweils drei Bürger eine Frage stellen, die anschließend beantwortet werden.

#### **Bürger aus Schwanebeck:**

Anhand der letzten Tabelle ist es doch so, dass die Bürgerinitiative auf dem richtigen Weg war und klüger als die Gemeindevertretung?

#### **Bürger:**

Für die Rückzahlung müssen die Bürger die Zahlung nachweisen, liegt nicht die Bringschuld bei der Kommune? Beispielsweise in Erschließungsgebieten ist der Nachweis schwierig.

#### **Bürger:**

Herr Burkersrode hat darauf hingewiesen, dass der Eigenbetrieb keinen Gewinn machen darf, aber der Eigenbetrieb weist seit Jahren erhebliche Gewinne aus. Wie verhält sich das mit den genannten 930.000 Euro?

#### **Herr Burkersrode:**

Die erste Frage kann ich nicht beantworten, ob die Bürgerinitiative klüger ist, weil mir die Historie fehlt. Wichtig ist, dass man die Vor- und Nachteile der Systeme bewertet. Zur Frage Kostendeckung und Gewinnausweis: Wir reden bei der Frage der Kostendeckung von gebührenfähigen Kosten und was das ist legt das Gesetz fest. Was in der Handelsbilanz drinsteht ist was anderes. Der handelsrechtliche Gewinn ist zu unterscheiden vom gebührenrechtlichen Gewinn.

#### **Herr Kühne:**

Zur Frage des Nachweises: Der allgemeine Grundsatz, der auch im BGB herrscht ist der, dass wer etwas haben möchte auch nachweisen muss, dass er einen Anspruch

darauf hat. Hier sind beide Seiten in der misslichen Situation, dass die Beitragszahlungen sehr lange zurückliegen und beide Seiten ein Problem haben festzustellen, was ist wann gezahlt worden. Erschwerend kommt hinzu der Wechsel des Aufgabenträgers. Die Gemeinde wird nach Möglichkeit unterstützen.

**Frau Rinne:**

Bei den Erschließungsgebieten kommt es darauf an, welche Vereinbarung mit dem Erschließungsträger getroffen wurde. Im Allgemeinen ist es so, dass wenn eine Ablösungsvereinbarung getroffen wurde, der Erschließungsträger Maßnahmen/ Investitionen im Erschließungsgebiet getätigt hat und diese werden nachgewiesen und dann dem Beitrag gegengerechnet. Oft ist es so, dass die Investitionen des Erschließungsträgers sehr hoch waren und es zu keiner Beitragszahlung mehr gekommen ist. Das muss man im Einzelfall prüfen.

Frau Rinne bestätigt auch, dass der Eigenbetrieb beim Nachweis der Beitragszahlung hilft, wenn es möglich ist.

**Herr Fornell:**

erklärt, dass es zum Schutz der Gebührenzahler ist, nicht ohne Nachweis auszuführen. Würde ohne Nachweis und Berechtigung ausgezahlt, würde es eine Zahlung sein, die sich in der Gebührenkalkulation niederschlägt. Es ist eine Vermögensbetreuungspflicht des Eigenbetriebes, Sorge zu tragen, dass nicht ohne Anspruch gezahlt wird. Wir haben heute auch schon Anträge dabei, die liegen dann hier aus. Zur Frage der Unterstützung: In der Beitragsabschaffungssatzung gibt es einen Passus der ungefähr lautet: Der Eigenbetrieb unterstützt bei der Nachweisführung im Rahmen seiner Möglichkeiten. Wir haben auch schon beim WAV Panke/Finow angefragt nach den dokumentierten Zahlungen. Der WAV hat im Moment viel zu tun mit Altanschließern und ist damit z. Zt. überfordert.

**Bürger:**

an Herrn Burkersrode: Sie haben nachgewiesen, dass bei einer Rückzahlung von ca. 900.000 Euro die Gebühr nicht so stark steigen dürfte. Im Jahr 2014 sollte ein Betrag von rund 1,40 fällig sein. Jetzt sind wir deutlich darüber. Den Betrag den wir dieses Jahr einnehmen, den hatten Sie erst für 2023 eingeplant. Bei den kalkulatorischen Kosten haben wir eine Steigerung bei den Zinsen um 105.000 Euro. Die lassen sich ja nicht mit den 900.000 Euro in Übereinstimmung bringen. Der zweite Widerspruch in unserer Kalkulation ist, wir planen wesentlich weniger Wasser zu verbrauchen als wir das in den Vorjahren gemacht haben.

Frage an Herrn Fornell oder Frau Rinne: Der Rechtsstreit mit WAV Panke/Finow, hat ja Auswirkungen auf die Kredite.

Frage an Herrn Kühne: Wie wird es in anderen Kommunen gehandhabt die Festsetzung, das Hausanschlüsse vor dem 03.10.1990 im Eigentum der Anschlussnehmer sind. Kann da jetzt ohne Eigentumsübertragung ein neuer Hausanschluss gebaut werden?

**Bürger:**

Von welchem Anschlussbeitrag sprechen wir? Nur von 1990 bis heute?

**Antwort:** Ja

**Bürger:**



Was wäre klüger gewesen, Beiträge oder Gebühren? Wie viele zusätzliche Zinsen müssen wir jetzt für die nicht eingenommenen Beiträge aufwenden? Wie hoch sind die Kreditkosten kalkulatorisch, die jetzt berücksichtigt werden müssen?

**Bürger:**

Wie ist berücksichtigt, Wasser zu sparen? Sind in den 900.000 Euro die Gelder drin, die an Bernau gezahlt wurden?

**Herr Fornell:**

Zur Frage Kredite WAV Panke/Finow. Es ist richtig, was Sie sagen. Wir haben mit dem Austritt aus dem WAV Panke/Finow für den Bereich der Trinkwasserversorgung anteilig Kredite übernehmen müssen. Über die Höhe der Kreditzuordnung, eine Quote 35% für uns, 65% für Bernau sind wir mit dem WAV im Streit. Der Streit ist gerichtsanhängig.

Zweite Frage war die nach dem Wassersparen. Das Wassersparen ist ein zwiespältiges Thema. Wasser ist eine Ressource die sich erneuert. Wasser verbraucht sich nicht. Es bringt relativ wenig für den Durst der Welt, wenn wir in Panketal oder Brandenburg Wasser sparen.

**Herr Burkersrode:**

Zur Gebührenprognose, die Gebühren hier sind relativ niedrig, in anderen Gemeinden sind sie höher. 930.000 Euro sind in Zinsbelastung umzurechnen, es ist eine moderate Zinserhöhung. Ich habe prinzipiell den Anspruch, dass wenn ich eine Prognose mache, die Zahlen auch eintreten. Das ist aber schwierig, man kann nicht alles abschätzen, was passieren kann, z. B. Inflationsrate, Personalkostensteigerungen, Steigerungen im investiven Bereich. Wir haben 50% höhere Investitionskosten.

**Herr Kühne:**

Zu den Hausanschlüssen möchte ich sagen, dass diese im Land Brandenburg ganz unterschiedlich finanziert werden. Bei der öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung muss man sich entscheiden, ob es Teil der öffentlichen Anlage ist oder nicht. Die Frage der Kostenerstattung nach § 10 KAG hat mit dem zivilrechtlichen Eigentumsbegriff nichts zu tun.

**Frau Goldstein:**

Zu den Gewinnen: Die 1.000.000 Euro Gewinn ist entstanden für den Eigenbetrieb insgesamt, der Jahresüberschuss im Vorjahr beträgt im Trinkwasserbereich nur 247.000 Euro, der Rest betrifft den Schmutzwasserbereich. Man kann nicht den Schmutzwasserbereich nehmen um die Rückzahlungen im Trinkwasserbereich zu finanzieren. Der wichtigere Punkt ist, dass der Gewinn ein handelsrechtlicher Gewinn ist, das bedeutet nicht, dass er gleichzeitig auch die Liquidität erhöht. Der Gewinn ist nicht gleich Liquidität. Was der Eigenbetrieb benötigt ist Liquidität, um die Beiträge zurückzuzahlen. Diese Liquidität muss finanziert werden über einen Kredit.

**Frau Rinne:**

Zu den Wassermengen: Bei den Gebührenkalkulationen werden immer Einschätzungen getroffen für das kommende Jahr. Der Wasserverbrauch ist 2012 eingeschätzt worden mit 785.000 m<sup>3</sup>, für 2013 mit 792.000 m<sup>3</sup>. Es ist festgestellt worden, dass der Wasserverbrauch tatsächlich geringer war. Deswegen sind für 2014 778.000 m<sup>3</sup> eingeschätzt worden. Es wäre nicht richtig gewesen, die ursprüngliche Einschätzung beizubehalten.

Zu der Frage, was zurückgezahlt wird: es werden die Anschlussbeiträge zurückgezahlt. Es werden nicht Kostenerstattungen, nicht Gebühren zurückgezahlt, sondern immer nur die Anschlussbeiträge. Es muss sich um Anschlussbeiträge für die Wasserversorgung handeln, Anschlussbeiträge für die Schmutzwasserentsorgung werden nicht berücksichtigt.

**Bürger:**

Ich habe einen Brief vom Eigenbetrieb bekommen, dass in der Triftstraße die Wasserleitung auf die andere Seite verlegt wird. Kann man dazu genötigt werden, einen fünf Jahre alten Hausanschluss neu auf die andere Seite zu verlegen und die Kosten dafür zu übernehmen?

**Bürger:**

Ich habe eine Frage zu der Problematik Erschließungsgebiete. Die sind wohl teilweise übernommen worden in öffentliche Einrichtungen. Die Frage ist, inwiefern haben diese Erschließungsgebiete Auswirkungen auf die kalkulatorischen Kosten.

**Bürgerin:**

Die Frage geht an Frau Rinne. Was ist in den Grundgebühren enthalten? Früher gab es da mal eine Definition, die gibt es nicht mehr. Zweitens hätte ich gern gewusst, wie hoch die Grundgebühren in Panketal sind.

**Herr Burkersrode:**

Wenn wir von kostendeckenden Gebührensätzen reden, den gebührenfähigen Aufwand, dann ist das die Zahl die ermittelt wird um die Kosten zu decken. Je höher die Grundgebühr ist, desto niedriger ist die Mengengebühr. Zu Ihrer Frage, was in der Grundgebühr steckt. Da steckt eigentlich alles drin, was auch in der Mengengebühr steckt.

**Herr Kühne:**

Zur Frage der Kostenübernahme bei der Verlegung einer Leitung: Wenn eine Anschlussleitung verlegt wird, kommt es darauf an, was die Veranlassung ist. Wenn die Leitung alt oder erneuerungsbedürftig ist, sind die Kosten zu erstatten, wenn die Gemeinde sagt, wir machen das mal vorsorglich ohne einen Grund, weil wir gerade die Straße aufmachen, dann sind diese Kosten vom Bürger nicht zu tragen.

Zu den Erschließungsgebieten: Erschließungsgebiete sind abgabenrechtlich relativ kompliziert. Die Auswirkungen auf Beiträge und die Beitragsrückzahlung hat Frau Rinne schon erläutert, wenn es eine Ablösevereinbarung gab, wo ein zu zahlender Beitrag durch Übergabe von Anlagevermögen abgelöst wurde, dann ist das wie ein Beitrag zu behandeln. Im Einzelfall ist immer zu prüfen, ist was hergestellt wurde, Teil der öffentlichen Einrichtung, ist das Anlagevermögen schon übergeben worden.

**Frau Rinne:**

Zur Frage der Grundgebühr, diese beträgt 82,02 Euro pro Jahr.

Zur Triftstraße, dort ist eine Leitung Baujahr 1928. Die Leitung wird nicht von der einen auf die andere Seite gelegt, sondern es wird eine neue Leitung gelegt. Wenn die neue Leitung gelegt wird, betrifft das auch die Hausanschlüsse, denn die hängen ja an der alten Leitung dran. Die Grundstückseigentümer wurden angeschrieben und um Auskunft gebeten, ob der Hausanschluss auf derselben Trasse verlaufen soll oder nicht. Angeschrieben wurden diejenigen, bei denen nach unseren Unterlagen eine Erneuerung des Hausanschlusses notwendig ist, weil der Hausanschluss ein hohes Alter hat bzw. erneuerungsbedürftig ist. Wenn er neu ist wird er selbstver-

ständig nicht erneuert sondern umverlegt. Umverlegung ist nicht kostenpflichtig, Erneuerung ist kostenpflichtig. In der Triftstraße sind etwa die Hälfte Erneuerungen, die andere Hälfte Umbindungen.

**Bürger:**

Zur Beitragssatzung Abwasser, weil der Beitragssatz gesenkt wurde von 3,78 Euro auf 3,02 Euro heißt das, diejenigen die jetzt den Bescheid bekommen zahlen weniger.

Zweite Frage: zum Hausanschluss Trinkwasser gab es mehrere Vorschläge zur Regelung analog zum Abwasser. Der Teil, der auf der Straße liegt ist Eigentum des Eigenbetriebes und der Teil auf dem Grundstück ist Eigentum des Grundstückseigentümers. Dieser Vorstellung wurde nicht entsprochen. Es gibt ein Urteil des Bundesgerichtshofes vom 23.11.2011 mit dem Aktenzeichen VIII 4014 R 23/11.

**Bürger:**

Frau Rinne sagte, es wurde festgestellt, dass die Anschlussleitungen erneuerungsbedürftig sind. Wie wurde das festgestellt?

**Bürger:**

Ist der Eigenbetrieb ein öffentlich-rechtlicher oder ein privatrechtlicher Betrieb?

Bei den Grundgebühren sind die Vorhaltekosten drin. Die konnten bisher noch nicht eingesehen werden. Zum Gewinn: der ist auszuweisen und Rückstellungen sind zu bilden. Die sind nicht zu finden. Warum wird bei Trinkwasser Umsatzsteuer erhoben?

**Herr Burkersrode:**

Rückstellungen für Erneuerungen: derartige Kosten sind nicht gebührenfähiger Aufwand. Das ist im öffentlichen Bereich nicht zu finden.

Gewinnrückstellungen: wenn wir eine gebührenfähige Kostenüberdeckung haben, dann haben wir einen Ausschüttungsanspruch. Das passiert im nächsten Kalkulationszeitraum, dann werden die Gebühren gesenkt. Es muss aber immer unterschieden werden zwischen gebührenrechtlichem und handelsrechtlichem Gewinn oder Verlust.

**Herr Kühne:**

Die Erhebung der Umsatzsteuer bei Trinkwasser ist in Steuergesetzen festgelegt.

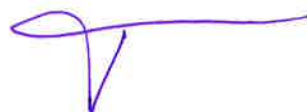
Der Eigenbetrieb ist hoheitlich tätig, das ist alles geregelt in der Eigenbetriebsverordnung.

Dritter Punkt: das Urteil ist mir bekannt, ich habe es bewusst nicht erwähnt, weil es mit der Konstellation die wir hier haben nichts zu tun hat.

**Frau Goldstein:**

Zu Rückstellungen und Umsatzsteuer: der Gesetzgeber sagt, dass Trinkwasser ein Lebensmittel ist und deshalb der verminderte Umsatzsteuersatz von 7 % darauf erhoben wird. Im Umsatzsteuergesetz steht auch, dass die Abwasserbeseitigung eine hoheitliche Aufgabe ist und deshalb nicht der Umsatzsteuer unterliegen darf.

Der Eigenbetrieb hat Rückstellungen in Höhe von 924.000 Euro in 2012, wofür ist gesetzlich geregelt. Der Gesetzgeber verbietet Rückstellungen zu bilden für zukünftige Anschaffungen. Was in Zukunft Anlagevermögen werden würde darf nicht über Rückstellungen erfasst werden. Man darf Rückstellungen bilden für Investitionen, für Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen, aber für Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen nur dann, wenn sie innerhalb von 3 Monaten nach dem Bilanzstichtag durchgeführt werden.



Frau Goldstein erklärt nochmal den Unterschied zwischen Bilanzgewinn und Liquidität an einem Beispiel.

**Frau Rinne:**

Zur Beitragssatzung Schmutzwasser: die Satzung musste geändert werden wegen des Vollgeschossfaktors. Das Oberverwaltungsgericht Berlin Brandenburg hat in einem Urteil festgestellt, dass der Vollgeschossfaktor im Bereich der Anschlussbeiträge nur noch 25 % bis 50 % betragen darf. Unsere Satzung hatte 15 % und musste daher neu gestaltet werden. In dem Zusammenhang ist auch der Beitragssatz geändert worden, d. h. bei einem Vollgeschossfaktor von jetzt 25 % für jedes Vollgeschoss ergibt sich ein höherer zu zahlender Beitrag, ausgeglichen durch die Änderung des Beitragssatzes.

Zur Triftstraße: Wie wird die Erneuerungsbedürftigkeit der Anlage festgestellt? Anhand der Grundstücksakte, es gibt hier die Hausanschluss-Datenblätter. Wenn es da Fragen oder Probleme zu Ihrem jeweiligen Grundbesitz gibt, wenden Sie sich gerne an uns. Dann können wir das während der Sprechzeiten im Rathaus besprechen.

**Bürger:**

Frage zum Zusammenhang von Straßen- und Wasserleitungsbau. Was passiert, wenn ich die Erneuerung des Hausanschlusses nicht beauftrage? Ab wann ist ein Hausanschluss alt?

**Bürgerin:**

Meine Frage zu den Grundgebühren ist noch nicht beantwortet. Früher stand eine Definition drin. Es kann doch nicht sein, dass Kosten hin und her geschoben werden.

**Bürger:**

Gibt es rechtliche Grundlagen für Zulässigkeit von Mischfinanzierung im Abwasserbereich und Gebührenfinanzierung im Trinkwasserbereich?

**Herr Fornell:**

Zu der Frage wann ein Hausanschluss alt ist: wenn wir im Straßenbau eine Aufgrabung vornehmen zum grundhaften Ausbau, dann hält manchmal nur noch der Sand die Leitungen zusammen. Natürlich war die Leitung bis zu dem Zeitpunkt noch funktional. Sobald Arbeiten im Straßenraum stattfinden ist die Funktionalität von Graugussleitungen aus dem Jahr 1928 nicht mehr gegeben. Es wäre unvernünftig, die alte Leitung in der neu gebauten Straße liegen zu lassen, weil sie aktuell noch nicht kaputt ist und dann in drei Monaten oder drei Jahren festzustellen, jetzt ist es soweit. Dann graben wir die Straße wieder auf und haben doppelt hohe Kosten.

**Herr Burkersrode:**

Schmutzwasserbeseitigung ist eine kommunale Pflichtaufgabe, Trinkwasserversorgung nicht unbedingt. Eine Entscheidung über Abwasserbeiträge oder -gebühren beeinflusst in keiner Weise die Trinkwasserversorgung. Das muss auch steuerlich getrennt werden.

**Herr Kühne:**

Stimmt Herrn Burkersrode zu.

Zu der Frage warum Unterhaltungskosten früher in die Grundgebühr eingerechnet wurden und jetzt nicht mehr ist zu sagen, dass kann nicht sein. Unterhaltungskosten werden in keiner Grundgebühr berechnet. Grundgebühr sind nur Vorhaltekosten,



Unterhaltungskosten sind keine Vorhaltekosten. Deshalb wird das auch früher mit Sicherheit so nicht gemacht worden sein.

**Herr Burkersrode:**

Ergänzt, dass Vorhaltekosten unabhängig von der Leistungsmenge sind, d. h. benutzungsunabhängig also z. B. Personalkosten. Anders ist es bei variablen Kosten, die hängen von der Menge ab, z. B. anteilige Stromkosten. Mit der Grundgebühr werden die Vorhaltekosten abgedeckt, d. h. die Kosten die ohnehin da sind auch wenn wenig Wasser fließt.

**Frau Rinne:**

Die Höhe der Einnahmen über Grundgebühr im Jahr 2014: 616.000 Euro.

**Herr Fornell:**

beendet die Einwohnerversammlung und bedankt sich bei allen Anwesenden für die gelungene Veranstaltung.



